

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt  
BAFU  
Abteilung Wald  
3003 Bern

21. Februar 2012

### **Vernehmlassung zu 10.470: Parlamentarische Initiative „Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe“ (von Siebenthal)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats gelangte mit Brief vom 15. Dezember 2011 an uns und bat um eine Stellungnahme zum Vorentwurf zu einer Änderung des Waldgesetzes, welche die oben erwähnte parlamentarische Initiative berücksichtigt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

#### **1. Grundsätzliches**

Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative soll der Energieträger Holz zusätzlich gefördert werden, indem die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Bau gedeckter Energieholzlager gelockert und gleichzeitig die unterschiedlichen kantonalen Bewilligungspraktiken für diese Bauten vereinheitlicht werden. Die optimale Nutzung des Energieholzpotenzials ist ohne Zweifel ein wichtiges Anliegen, weshalb die Schaffung geeigneter Instrumente und Voraussetzungen zu unterstützen ist.

Die Entwicklungen und Erfahrungen der letzten Jahre zeigen aber ganz klar, dass Energieholz für Holzschnitzelfeuerungen wenn immer möglich im Wald gehackt und diese „just in time“ beliefert werden. Mit der heutigen Verbrennungstechnologie können in entsprechenden Heizanlagen waldfrische Holzschnitzel energetisch optimal genutzt werden. Der Bau gedeckter Energieholzanlagen zur Bereitstellung und Zwischenlagerung von Holzschnitzeln ist hingegen mit Mehrkosten verbunden, die sich ökonomisch negativ auswirken und sich generell nicht rechtfertigen lassen. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in schneereichen Gebieten oder für Zeiten ausserordentlicher Winterverhältnisse auch in tieferen Lagen kann der Bau solcher Lager allenfalls notwendig sein. Die Absicht, die Praxis der Bewilligungen von Anlagen für die Lagerung des einheimischen und erneuerbaren Energieträgers Holz einheitlicher zu gestalten, kann deshalb unterstützt werden. Hingegen sind klare Vorbehalte zur Wahl des Instrumentes der Umsetzung über eine Änderung des Waldgesetzes anzubringen.

## **2. Voraussetzungen für eine Bewilligung**

Die Voraussetzungen für eine Bewilligung, wie sie in der Vorlage bzw. in Artikel 13a Absatz 2 (neu) aufgeführt sind, erachten wir als wichtige Rahmenbedingungen für eine einheitlichere Praxis. Da mittlere bis grössere Heizanlagen oft regional mit Holzschnitzeln versorgt werden, erscheint der Bezug zur lokalen Bewirtschaftung des Waldes zu eng gefasst. Die entsprechenden Bauten und Anlagen haben deshalb der regionalen Bewirtschaftung des Waldes zu dienen.

## **3. Lösungsansatz**

Die Kommission hält in ihrem Bericht fest, dass zur Erreichung ihrer Ziele mehrere Lösungsvarianten möglich sind. Sie bevorzugt jedoch eine gesetzliche Verankerung über eine Änderung des Waldgesetzes, um ihre Anliegen zum Ausdruck zu bringen. Eine einheitlichere Vollzugspraxis im Zusammenhang mit der Bewilligung von gedeckten Energieholzlagern im Wald kann jedoch ebenso hinreichend über eine Änderung der Waldverordnung erreicht werden. Eine Gesetzesanpassung erachten wir deshalb als unverhältnismässig. Die gesetzlichen Grundlagen ermöglichen bereits heute die Realisierung entsprechender Anlagen, wie dies der Bericht auch eingehend darlegt. Das geeignete Instrument für eine einheitlichere Bewilligungspraxis ist folglich die Waldverordnung des Bundes.

## **4. Antrag auf Änderung der Waldverordnung an Stelle einer Gesetzesanpassung**

Wir beantragen, auf die vorgesehene Änderung des Waldgesetzes zu verzichten. Hingegen würden wir eine entsprechende, sinngemässe Ergänzung der Waldverordnung unter dem Abschnitt 4 „Bauten und Anlagen im Wald“ unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Gomm  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber